

GEFÄHRLICHE

PRODUKTE

MELDUNG GEFÄHRLICHER
VERBRAUCHERPRODUKTE DURCH
HERSTELLER UND HÄNDLER

SIND

MELDEPFLICHTIG!

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und
Verbraucherschutz
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

DAS RAPEX-SYSTEM

Wenn das gemeldete Produkt

- ein ernstes Risiko für Verbraucher darstellt und
 - in mindestens zwei EU-Ländern erhältlich ist,
- ist der Mitgliedstaat, bei dem die Meldung eingeht, verpflichtet, die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Hilfe des Gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch über gefährliche Produkte (RAPEX) zu informieren.

Diese RAPEX-Meldungen werden auf folgender Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht:
http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives.cfm#search

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN BEHÖRDEN

Die zuständigen nationalen Behörden haben die Aufgabe, Hersteller und Händler dabei zu unterstützen, wenn diese, wie es ihre Pflicht ist, gefährliche Produkte melden wollen, die sie in Verkehr gebracht haben.



Den Wirtschaftsakteuren wird empfohlen, die Behörden schon vorab, sofort nach Bekanntwerden eines potenziellen Risikos zu unterrichten, damit sie den Herstellern und Händlern bei den weiteren Schritten helfen können.

BEHÖRDEN, DIE FÜR DIE ENTGEGENNAHME DER MELDUNGEN ZUSTÄNDIG SIND

Die Liste der nationalen Behörden ist auf folgender Internetseite der Europäischen Kommission abrufbar:
http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/contact_points.pdf

WEITERE INFORMATIONEN

Alle einschlägigen Informationen befinden sich auf den Internetseiten der Europäischen Kommission:

- Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG:
http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/guidelines_en.htm
- Ein Leitfaden für Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückrufen – Unterstützung für Unternehmen beim Schutz von Verbrauchern vor unsicheren Produkten:
http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/guidelines_en.htm

Weitere Exemplare dieses Faltblatts (in allen Amtssprachen der EU) können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/guidelines_en.htm

RECHTSGRUNDLAGE

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit
(2001/95/EG) – Artikel 5 Absatz 3:

Wenn Hersteller und Händler wissen, dass ein Produkt (keine Lebensmittel, aber z. B. ein Spielzeug, ein Babyartikel, ein elektrisches Haushaltsgerät oder ein Fahrzeug), das sie in Verkehr gebracht haben, für die Verbraucher eine Gefahr darstellt, haben sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden zu informieren.

MELDEKRITERIEN WANN?

Hersteller und Händler müssen die nationale Behörde über ein gefährliches Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, informieren, wenn:

- das Produkt für Verbraucher bestimmt ist oder voraussichtlich von diesen verwendet werden dürfte;
- das Produkt ein Risiko für Verbraucher darstellt (z. B. Stromschlag, Verschlucken, Erstickung, Verletzung, chemisches Risiko);*
- das Produkt auf dem Markt ist;
- die Gefährdung so groß ist, dass das Produkt möglicherweise nicht auf dem Markt bleiben darf und Hersteller und Händler geeignete Vorkehrungen und Abhilfemaßnahmen treffen müssten.

* Hilfestellung bei der Risikobewertung bieten die Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler:

http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/guidelines_en.htm



Keine Meldepflicht besteht, wenn das Produkt zwar einen Funktionsmangel aufweist, aber ansonsten sicher ist.

WER?

Die Meldepflicht obliegt Herstellern und Händlern gleichermaßen.

- Erfährt als erster ein Hersteller, dass ein Produkt gefährlich ist, soll er die nationale Behörde informieren und eine Kopie der Informationen an den/die Händler senden.
- Erfährt umgekehrt zuerst ein Händler, dass ein Produkt gefährlich ist, soll dieser die nationale Behörde informieren und eine Kopie der Informationen an den Hersteller senden.



Ausnahme: Von ihrer Meldepflicht sind Hersteller bzw. Händler entbunden, wenn sie wissen, dass bereits ein anderer Wirtschaftsakteur die nationalen Behörden über das Risiko informiert und alle notwendigen Informationen übermittelt hat.

AN WEN?

Die Meldung soll an die nationalen Behörden des bzw. der Mitgliedstaates/n erfolgen, in dem/denen das gefährliche Produkt in Verkehr gebracht worden ist.



Ausnahme: Hersteller und Händler brauchen nur die Behörde des Mitgliedstaates zu unterrichten, in dem sie niedergelassen sind, wenn sie wissen, dass diese Behörde die Informationen mit Hilfe des Gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch über gefährliche Produkte (RAPEX) an andere Mitgliedstaaten weiterleitet.

Jeder Mitgliedstaat hat eine zuständige Behörde benannt, die solche Meldungen entgegennimmt. Die Liste dieser Stellen ist auf folgender Internetseite der Europäischen Kommission abgelegt:

http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/contact_points.pdf

WIE?

• Form der meldung

Der meldende Hersteller bzw. Händler soll das Meldeformular ausfüllen und es umgehend an die zuständigen nationalen Behörden übermitteln.

Enthalten ist das Meldeformular in den Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter, die von folgender Internetseite der Kommission heruntergeladen werden können:

http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/guidelines_en.htm

• Inhalt der meldung

- Alle Meldungen sollen Angaben enthalten
- zu den Behörden und Unternehmen, die das Meldeformular erhalten;
 - zu dem Hersteller oder Händler, der das Formular ausgefüllt hat;
 - zu dem gemeldeten Produkt;
 - zu den Risiken, die von dem Produkt ausgehen;
 - zu den Abhilfemaßnahmen, die der Wirtschaftsakteur getroffen hat;
 - zu den Unternehmen in der Vertriebskette, die die betroffenen Produkte besitzen.

• Fristen

Die Meldung bei der zuständigen Behörde sollte unmittelbar nach Bekanntwerden der Information über das gefährliche Produkt erfolgen:

- bei einem ernststen Risiko innerhalb von drei Tagen,
- in den übrigen Fällen innerhalb von zehn Tagen.



Die Wirtschaftsakteure sollen die Meldung nicht deswegen aufschieben, weil ein Teil der Informationen über das gefährliche Produkt noch nicht vorliegt.

• Meldung über das internet

Die Europäische Kommission wird die technischen Voraussetzungen schaffen, damit Hersteller und Händler das Meldeformular über das Internet an die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten senden können. Zurzeit muss das Formular noch per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden.

WAS PASSIERT DANN?

Je nach Sachlage entscheiden die nationalen Behörden, bei denen eine Meldung eines Herstellers oder eines Händlers eingeht, ob sie

- den Wirtschaftsakteur um weitere Auskünfte ersuchen,
- die Maßnahmen überwachen, die der Wirtschaftsakteur ergriffen hat,
- den Wirtschaftsakteur zu weiteren Maßnahmen auffordern,
- Zwangsmaßnahmen treffen und/oder die Allgemeinheit über das Produkt informieren.